

gebracht, die jetzt niedergelegt werden. 1539 wurde der gelehrte Drucker Robert Etienne, geboren 1503, der besonders berühmt geworden ist durch Bearbeitung und Druck des Thesaurus linguae latinae, zum »königlichen Drucker« für lateinische und hebräische Schriften ernannt. Während der Revolution wurde aus der »Imprimerie Royale« eine »Imprimerie de la République«. In dieser Zeit stiedelten die Werkstätten in das Hotel Beaujon, später in das Hotel Penthièvre und endlich 1808 in das Gebäude über, das jetzt abgebrochen wird. Dieses ist 1712 von Armand Gaston, Kardinal von Rohan, erbaut; später residierte darin der berühmte Kardinal Louis Rohan, welcher die Unterschrift Maria Antoinettes fälschte und mit einer Abenteuerin die bekannte schandvolle Halsbandgeschichte erfand. Die Druckerei verfügt über einen bedeutenden Schriftenvorrat occidentalischer und orientalischer Sprachen. Allein der chinesische Satz, welcher unter Ludwig XIV. graviert wurde, enthält 126 000 Gruppen oder Begriffszeichen. Hierzu kommen zwei andere Sätze von 86 000 Gruppen, die im Jahre 1838 in China selbst auf Kosten der französischen Regierung in Holz geschnitten, dann klischiert und gegossen wurden. Ein anderer Satz Chinesisch, der nach einem besondern System hergestellt ist, hat bewegliche, zusammensetzbare Typen, womit man mittelst 6000 Zeichen alle Elemente der chinesischen Sprache wiedergeben kann. Unter den hervorragenden Leistungen der Druckerei während der letzten Jahrhunderte sind hervorzuheben: zwei Ausgaben der Imitation de Jésus Christ, eine in Folio vom Jahre 1640 und eine 1855 aus Anlaß der Weltausstellung hergestellte, wovon damals nur 103 Exemplare gedruckt wurden. Ferner ist zu nennen eine Vergil-Ausgabe in Folio vom Jahre 1641, eine lateinische Pracht-Bibel in acht Bänden 1642, in zwei Bänden 1653, die Collection du Louvre in 18 Quartbänden, die Collection orientale (aus dem Handschriftenschatz der königlichen Bibliothek auf Louis Philipps Befehl in reich verzierter Prachtausgabe gedruckt) und von neuern Drucken W. Roberts, Livre des Rois, eine Molière-Ausgabe von 1878, Michelet, Histoire de la Revolution 1889 und das Prachtwerk »Histoire de l'Imprimerie en France«. In dem alten Gebäude wurden 1500 Menschen beschäftigt für die es bei weitem nicht den entsprechenden Raum darbot. Es wird abgerissen, weil es eine Gefahr für die Gesundheitsverhältnisse des ganzen Stadtviertels bildete. Neue Gebäude für die französische Nationaldruckerei werden in Grenelle errichtet. H.

Gedenktafel für Joseph Kürschner. — Dem verstorbenen Hofrat Professor Joseph Kürschner, dem Herausgeber des »Deutschen Literatur-Kalenders«, einem unermüdblichen Vorkämpfer journalistischer und schriftstellerischer Bestrebungen, ist von den deutschen Journalisten eine Ehrung zugebracht. Anlässlich des in Gotha stattfindenden zweiten deutschen Redakteurtags soll dort an dem Hause, in dem Kürschner im Jahre 1853 geboren worden ist, eine Gedenktafel angebracht werden.

Eine englische Akademie der Wissenschaften. — Die »British Academy« erhielt unter dem 5. März die Bestätigung ihrer Statuten, die die Anzahl der Mitglieder (hundert), die Zusammensetzung des Vorstands, die Abhaltung der Sitzungen, die Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern u. s. w. regeln. Die Internationale Vereinigung der Akademien hat die »British Academy« als philosophisch-historische anerkannt und aufgenommen, und Lord Reay, der Präsident der Akademie, ist in das internationale Komitee abgeordnet. Die »Fellows of the British Academy« verteilen sich in vier Sektionen: 1. Geschichte und Archäologie (Vorsitzender Mr. Bryce); 2. Philologie (Vorsitzender Sir R. C. Jebb); 3. Philosophie (Vorsitzender Dr. Edward Caird); 4. Jurisprudenz und Volkswirtschaft (Sir C. P. Albert). Die wissenschaftliche Arbeit soll demnächst beginnen.

Verbot. — Die in Wien erscheinende »Wiener Sonn- und Montagszeitung« ist auf die Dauer von zwei Jahren in Deutschland verboten worden. Man vergleiche die Bekanntmachung des Reichskanzlers im Amtlichen Teil dieser Nummer.

Ludwig Richter-Ausstellung in Dresden 1903. — Bei dem großen Interesse, das weite Kreise von Sammlern allen Schöpfungen Ludwigs Richters entgegenbringen, wird eine Ausstellung von Werken dieses Malers, wie sie von der Dresdner Kunstgenossenschaft in Verbindung mit der Sächsischen Kunstausstellung auf der Brühl'schen Terrasse zur Feier des hundertsten Geburtstags des Meisters (geboren 28. September 1803) veranstaltet wird, sich sicher eines großen Zuspruchs zu erfreuen haben. Man hofft die meisten Ölgemälde, soweit ihr Aufenthaltsort zu ermitteln war, und eine reiche und charakteristische Auswahl der Wasserfarbenblätter und Zeichnungen des Dresdner

Künstlers, der die deutsche Kunst des neunzehnten Jahrhunderts in ihrer zartesten und reinsten Eigenart vertritt, in der Ausstellung vereinigen zu können. Unter den Ausstellern stehen in erster Linie das sächsische Königshaus und eine Reihe öffentlicher Sammlungen, wie die Berliner Nationalgalerie und das Kupferstichkabinett, die Hamburger Kunsthalle, das Leipziger Museum u. a. Von Privaten haben Frau Professor Bencker (Braunschweig), Herr Professor Budde (Marburg), Herr Max Flinck (Berlin), Frau Helene Krefschmar (Dresden), Herr Dr. Eugen Lucius (Frankfurt), Herr Arn. O. Meyer (Hamburg) u. v. a., vor allem aber Herr Ed. Eichorius (Leipzig) die Schätze ihrer Sammlungen in dankenswertester Weise zur Verfügung gestellt.

Postkarten mit Aufklebungen. — Nachdem es von der Postverwaltung in erweitertem Umfang zugelassen worden ist, auf der Rückseite der Postkarten Bilderschmuck und Aufklebungen anzubringen, sofern dadurch die Eigenschaften des Versendungsgegenstands als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel u. s. w. der ganzen Fläche nach befestigt sind, wird dies jetzt oft dahin missbraucht, daß man Stoffproben, Garn- oder Zwirnproben, Muster von Papier u. s. w. auf Postkarten anbringt. Dies liegt aber nicht im Sinn obiger Nachlassung, und die Postordnung bestimmt ausdrücklich, daß Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten nicht beigefügt oder an ihnen befestigt werden dürfen. Derartige Karten gelangen nun zwar zur Beförderung, werden aber mit dem Briefporto, also mit 15 s Straßporto, belegt. Daher mag es auch kommen, daß viele Absender bisweilen gar keine Kenntnis erhalten von der Unzulässigkeit ihrer Karten, sofern sich nicht der Absender wegen der unnötigen Portospesen rührt, oder die Annahme verweigert, sodaß der Absender dann das Straßporto selbst zahlen muß. (Papier-Ztg.)

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 6. April nach langem Leiden Herr Wilhelm Danert, Inhaber der Buch- und Kunsthandlung Voß & Co. in Braunschweig. Der Verstorbene hatte das seit 1852 bestehende Geschäft vor etwa 20 Jahren (am 1. Oktober 1883) übernommen und es seither in unermüdblicher Pflichterfüllung immer weiter auszubauen gesucht.

(Sprechsaal.)

Anfrage aus dem Antiquariat

in Nr. 82 d. Bl.

Antwort.

Im Gegensatz zu der Antwort der Redaktion d. Bl. bin ich der Ansicht, daß unter Umständen auch ein »tabellos neues« (also nicht ramponiertes) Remittenden-Exemplar unter dem Ladenpreis verkauft werden darf. Mir scheint dabei folgender, durchaus gar nicht seltener Fall vor: Der Kunde K. bestellt auf meine Empfehlung hin ein neu erschienenes Werk, vorläufig zur Ansicht. Ich beziehe es natürlich à cond. Der Kunde sieht es bei mir im Geschäft, es gefällt ihm; er kauft es, jedoch kann er es nicht mitnehmen, da er eine längere Reise antreten will. (Bezahlung ist noch nicht geleistet.) Das Buch ist jetzt also verkauft. — In der Zwischenzeit fordert der Verleger im Börsenblatt oder auch direkt die à cond. bezogenen Exemplare dieses Werks zurück. Nachdem ich längere Zeit auf den Kunden K. gewartet habe, frage ich schriftlich bei ihm an, ob ich ihm das Werk zusenden darf. Der Kunde antwortet, er müßte leider von dem Kauf absehen, es wäre für ihn doch nichts zc. zc.

Nun bleibt mir allerdings — (was ich nur nebenbei erwähne, da es ja mit der hier in Rede stehenden Angelegenheit nichts zu tun hat) der Weg der Klage gegen den Kunden offen. Das wird man aber unter tausend Fällen kaum einmal tun. Ich ziehe es vor, das bereits einmal verkaufte Werk zu remittieren; der Verleger verweigert auf Grund seiner Zurückverlangung die Annahme. Ich behaupte nun, daß dieses Exemplar antiquarisch ist. Der Kunde hatte es gekauft; es gehörte in der Zeit der Lagerung nicht mehr mir, sondern dem Käufer; ich war wohl Besitzer, aber nicht mehr Eigentümer. Erst durch die Weigerung des Kunden wurde das Buch endgültig wieder mein Eigentum.

Coln a/Rh.

Firma Frau Carl Breinersdorf.

Diese Ausführungen stehen nicht im Gegensatz zu unserer Antwort in Nr. 82, die sich nur auf den einfachsten Fall bezog, bei dem »nicht andre, bei der Fragestellung nicht mitgeteilte Verhältnisse vorliegen«, wie wir besonders hervorgehoben haben. Red.